

Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für Gruppenangebote an private Gruppen

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Vermittlungs- und Vertragsbedingungen regeln einerseits das Vermittlungsverhältnis zwischen Füßen Tourismus & Marketing, nachfolgend „FTM“ abgekürzt, dem Gruppenauftraggeber der privaten Gruppe – nachstehend „GA“ abgekürzt und dem Gruppenteilnehmer – nachstehend „TN“, sowie das Vertragsverhältnis zwischen dem jeweiligen Leistungsträger einerseits sowie dem Gruppenauftraggeber (GA) und dem Teilnehmer (TN) andererseits. Diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt der Verträge, die im Falle der Buchung zwischen dem GA, bzw. dem TN und dem Leistungsträger zu Stande kommen. Lesen Sie daher bitte diese Bedingungen vor ihrer Buchung aufmerksam durch.

1. Geltungsbereich dieser Bedingungen; Stellung von FTM

1.1. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit von FTM gegenüber privaten Verbrauchergruppen, welche den Vermittlungsauftrag und die Verträge mit den ausführenden Leistungsträgern zu einem Zwecke abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB). Für gewerbliche Auftraggeber gelten, soweit rechtswirksam vereinbart, die gesonderten Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für gewerbliche Auftraggeber.

1.2. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten sowohl für den Vermittlungsvertrag als auch für die Verträge mit den ausführenden Leistungsträgern sowohl im Rechtsverhältnis zum GA, als auch zu den TN, den TN gegenüber jedoch nur insoweit, als diese Vertragsbedingungen mit den TN selbst oder mit dem GA als deren rechtsgeschäftliche Vertreter rechtswirksam vereinbart wurden.

1.3. Soweit die FTM eine Zusammenstellung aus touristischer Hauptleistung und Nebenleistungen der Leistungsträger vermittelt und die Nebenleistungen der Leistungsträger ein wesensmäßiger Bestandteil der Hauptleistung sind, hat die FTM lediglich die Stellung eines Vermittlers des Vertrages zwischen dem Kunden und dem vermittelten Leistungsträger. Das gleiche gilt, wenn die Nebenleistungen der vermittelten Leistungsträger keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Leistungszusammenstellung des Leistungsträgers ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Leistungszusammenstellung des Leistungsträgers oder der FTM selbst darstellen noch als solches beworben werden.

1.4. Die FTM hat als Vermittler die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen der FTM vorliegen.

1.5. Unbeschadet der Verpflichtungen der FTM als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Absicherung im Falle einer Inkassotätigkeit der FTM und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist die FTM im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach Ziff. 1.3 oder 1.4 weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner des im Buchungsfalle zu Stande kommenden Vertrages mit dem vermittelten Leistungsträger. FTM haftet daher bei solchen Aufträgen bzw. Führungen nicht für Angaben des Leistungsträgers zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für Leistungsmängel in Zusammenhang mit der Leistung.

1.6. Eine etwaige Haftung der FTM aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Telemedien und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt hiervon unberührt.

1.7. Leistungsträger im Sinne dieser Bestimmungen sind Busunternehmen, Gästeführer, Beförderer, Anbieter von Rundfahrten, Sportanbieter, Restaurationsbetriebe, Anbieter von Helikopterflügen und Ballonfahrten und sonstige Leistungsträger. Der Anbieter der jeweiligen Leistungen ist im Katalog unter „Information & Buchung / Anbieter“ bezeichnet.

1.8. Diese Bestimmungen gelten nicht, soweit die vertraglich vereinbarte Leistung eine Pauschalreise oder ein sonstiges Angebot ist, bei der FTM unmittelbarer Vertragspartner des TN, bzw. des GA ist.

2. Anzuwendende Rechtsvorschriften

2.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem TN, bzw. dem GA und dem Leistungsträger finden nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 1 Anwendung:

- a) Die mit dem Leistungsträger im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen.
- b) ergänzend die vorliegenden Vermittlungs- und Vertragsbedingungen.
- c) Die Geschäftsbedingungen der Leistungsträger, soweit diese im Einzelfall vertraglich wirksam vereinbart wurden oder, insbesondere bei öffentlichen Beförderungsunternehmen, soweit diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen allgemeine Gültigkeit auch ohne besondere Vereinbarung im Einzelfall haben.
- d) Für Gästeführungen hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB.
- e) Für Beförderungen die gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag der §§ 631 ff. BGB und anwendbare Bestimmungen der Personenbeförderungsgesetze und der sonstigen Bestimmungen für Schiffe, Kraftfahrzeuge sowie den Straßen- und Binnenschiffsverkehr.

2.2. Auf das Vermittlungsverhältnis mit FTM finden in erster Linie die mit FTM getroffenen Vereinbarungen, sodann die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit von FTM in den vorliegenden Vertragsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften des § 675 BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung Anwendung.

2.3. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit dem Leistungsträger bzw. die Vermittlungstätigkeit von FTM anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Leistungsträger und FTM einerseits und dem GA andererseits ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

3. Vertragsschluss des Vermittlungsvertrages, Vertragsabschluss des Vertrages mit dem Leistungsträger, Stellung des Gruppenauftraggebers; Hinweis zum Nichtbestehen von bestimmten Widerrufsrechten

3.1. Der Abschluss des Vermittlungsvertrages bedarf keiner bestimmten Form.

3.2. FTM übernimmt im Rahmen des Vermittlungsvertrages keine Beschaffungsgarantie, also eine Verpflichtung, dass ein den Wünschen des GA entsprechender Vertrag mit dem/den Leistungsträger/in zustande kommt.

3.3. Bei den Angeboten, bei denen dies im Prospekt bezeichnet ist, kann die Buchung ausschließlich beim jeweiligen Anbieter selbst erfolgen. FTM ist in diesem Fall weder Vermittler noch Vertragspartner des GA.

3.4. Bei den Angeboten, welche über FTM als Vermittler gebucht werden können und bei ihren eigenen Angeboten unterbreitet FTM dem TN, bzw. dem GA aufgrund der Mitteilung seines Interesses an einem Angebot im Gruppenprospekt, welches

mündlich, schriftlich, per E-Mail, per Fax oder über das Internet übermittelt werden kann, ein verbindliches Angebot mit Leistungen und Preisen. FTM unterbreitet dieses Angebot, ausgenommen ihre eigenen Angebote, ausschließlich als Vermittler und rechtsgeschäftlicher Vertreter der jeweiligen Leistungsträger.

3.5. Erfolgt das Angebot an einen in diesen Bedingungen als GA bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein) so ist dieser, soweit das Angebot entsprechend 3.6 angenommen wird, als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner von FTM im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des jeweiligen Leistungsträgers, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den GA trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.

3.6. Der Vertrag mit dem jeweiligen Leistungsträger/Anbieter, bzw. FTM bei deren eigenen Angeboten kommt auf der Grundlage des Angebotes von FTM zu Stande, wenn der GA dieses Angebot, soweit das Angebot befristet ist innerhalb der angegebenen Frist, ohne Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen in der im Angebot vorgegebenen Form - im Regelfall schriftlich, per Fax oder per E-Mail - annimmt. Bei befristeten Angeboten ist FTM berechtigt, aber nicht verpflichtet, verspätet eingehende Annahmeerklärungen namens des Leistungsträgers als dessen Vertreter anzunehmen.

FTM wird dem GA den Eingang seiner Annahmeerklärung bestätigen. Der Vertrag mit dem Leistungsträger, bzw. bei eigenen Angeboten von FTM mit FTM, kommt jedoch rechtsverbindlich bereits mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei FTM zu Stande.

3.7. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der GA die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

3.8. In Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristigen Buchungen, kann der Vertrag rechtsverbindlich und ohne vorheriges Angebot von FTM auch dadurch geschlossen werden, dass der GA telefonisch, per E-Mail, per Fax oder über das Internet auf der Grundlage des Gruppenkataloges eine verbindliche Buchung übermittelt. FTM wird den TN, bzw. den GA in diesen Fällen mündlich, telefonisch oder im Buchungsfeld auf die Verbindlichkeit seiner diesbezüglichen Buchung und deren Bedeutung als rechtsverbindliches Vertragsangebot an den jeweiligen Leistungsträger hinweisen. Bei Buchungen im Internet ist die Buchung nur dann verbindlich, wenn die letztverbindliche Schaltfläche (Button) für die Buchung ausdrücklich so bezeichnet ist, dass mit deren Bestätigung eine zahlungspflichtige Buchung vorgenommen wird.

3.9. Im Falle einer verbindlichen Buchung nach Ziff. 3.8 kommt der Vertrag durch die Bestätigung zu Stande, welche FTM – ausgenommen ihre eigenen Angebote - als Vertreter des Leistungsträgers vornimmt. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird FTM, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem GA jedoch eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages unabhängig vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

3.10. FTM weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag im Fernabsatz oder außerhalb geschlossener Geschäftsräume geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht, wenn der Vertrag für die Erbringung der Dienstleistungen einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

4. Leistungen, Ersatzsuvorbereitung

4.1. Die geschuldete Leistung besteht

- bei Gästeführungen in der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Beschreibung der Führung, bzw. einem speziellen Angebot und eventuell zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- bei Restaurationsleistungen in der Abgabe der vereinbarten Speisen und/oder Getränke.
- bei Rundfahrten in der Durchführung der Rundfahrt nach Maßgabe der ausgeschriebenen oder im Einzelfall vereinbarten Leistungen.
- bei Bus- und Schiffsbeförderungen im vereinbarten Transport ohne Nebenleistungen, falls solche nicht ausdrücklich vereinbart sind.
- bei Kombinationen solcher Leistungen in der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen.

4.2. Alle Leistungen, insbesondere Gästeführungen, werden mit der Maßgabe erbracht, dass Leistungsbeginn und Leistungsende in Füßen sind. Transportleistungen für die Gruppe oder einzelne TN sowie An- und Abreisen von Gästeführern zu einem Leistungs-/Führungsbeginn außerhalb von Füßen sind gesondert zu vergüten.

4.3. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung von Gästeführungen oder sonstigen begleiteten Leistungen nicht durch einen bestimmten Gästeführer, die Durchführung von Beförderungen und Rundfahrten nicht durch ein bestimmtes Beförderungsunternehmen und die Bus- oder Schiffsbeförderungen nicht durch ein bestimmtes Beförderungsunternehmen geschuldet. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers, Beförderers oder sonstigen Leistungsträger nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation von FTM.

4.4. Bei Gästeführungen oder sonstigen Leistungen mit Begleitpersonen bleibt es auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen. Kann der Leistungsträger bei einem vom Leistungsträger nicht zu vertretenden Verhinderungsgrund keinen Ersatz finden (insbesondere, bei Solostellständigen), so ist der Leistungsträger berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären bzw. den Vertrag außerordentlich aus wichtigem

Grund zu kündigen. In diesem Fall entfällt jegliche Entgeltspflicht des Kunden. Weitergehende Ansprüche des Kunden insbesondere der Erstattung von Kosten für An- und Abreise sind ausgeschlossen.

4.5. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstige Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit FTM und/oder dem Gästeführer, dem Beförderer oder sonstigen Leistungsträger getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die Vorgenannten und FTM nicht verbindlich.

4.6. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit FTM oder dem Leistungsträger, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.

4.7. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen und die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung, der Rundfahrt oder Beförderung) und vom Gästeführer, dem Beförderer oder sonstigen Leistungsträger nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung oder sonstigen Leistung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des GA bzw. des TN im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.

5. Preise, Zahlung und Provision

5.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung, der Rundfahrt, Beförderung oder sonstigen Leistung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen mit Beginn und Ende in Füßen (Siehe Ziff. 4.2 dieser Bedingungen) ein.

5.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten, sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem im Rahmen der Gästeführungen oder Rundfahrten besuchter Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung, Rundfahrt oder sonstigen Leistung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

5.3. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist der Gesamtbetrag aller vermittelten oder von FTM selbst erbrachten Leistungen vor Beginn der Gästeführung, der Rundfahrt oder zu Beginn der Beförderung zahlungsfällig. Schecks oder Kreditkarten werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

5.4. Die Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen) ist nur dann möglich, wenn diese von FTM ausgestellt und für die jeweilige Leistung oder Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung mit FTM gültig.

5.5. Nur soweit dies ausdrücklich vereinbart ist, kann die Bezahlung bzw. Restzahlung durch den GA im Anschluss an die Leistungserbringung erfolgen. In diesem Fall sendet FTM dem GA eine Rechnung zu. Zahlungen durch Überweisungen haben in diesem Fall, insbesondere bei ausländischen Gruppenauftraggebern kosten- und spesenfrei für FTM zu erfolgen.

5.6. Soweit kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN, bzw. des GA besteht und der Gästeführer, Beförderer oder sonstige Leistungsträger zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:

a) Leistet der TN bzw. der GA den Leistungspreis bei Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig, so ist der Leistungsträger berechtigt, nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung und Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten und vom TN bzw. GA Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB nach Maßgabe nachstehender Ziffer 6 zu fordern, es sei denn, dem TN bzw. GA steht zum Zeitpunkt der Fälligkeit ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu oder der TN bzw. GA hat den eingetretenen Zahlungsverzug nicht zu vertreten

b) Ohne vollständige Bezahlung des Leistungspreises besteht kein Anspruch des TN bzw. GA auf die Inanspruchnahme der Leistungen.

5.7. Bei sämtlichen Leistungen, die von FTM lediglich vermittelt werden, erhebt FTM vom GA bzw. vom TN ein Vermittlungsentgelt. Dessen Höhe ergibt sich aus der Ausschreibung bzw. dem Angebot. Ist dort keine bestimmte Höhe des Vermittlungsentgelts angegeben, beträgt dies 15% des Nettopreises aller vermittelten Leistungen.

5.8. Soweit es sich bei den vermittelten Leistungen um verbundene Reiseleistungen gemäß § 651w BGB handelt, gilt: Die FTM darf Zahlungen des Kunden auf Vergütungen für Reiseleistungen nur entgegennehmen, wenn sie sichergestellt hat, dass diese dem Kunden erstattet werden, soweit Reiseleistungen von der FTM selbst zu erbringen sind oder Entgeltforderungen vermittelter Leistungsträger noch zu erfüllen sind und im Fall der Zahlungsunfähigkeit der FTM als Vermittler verbundener Reiseleistungen

a) Reiseleistungen ausfallen oder

b) der Kunde im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen nicht befriedigter vermittelter Leistungsträger nachkommt.

Diese Sicherstellung leistet die FTM bei der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen durch Abschluss einer Insolvenzversicherung gem. § 651w Abs. 3 BGB unter Nennung des Namens und der Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und in hervorgehobener Weise und Übergabe eines entsprechenden Sicherungsscheines für alle Zahlungen des Kunden an den Vermittler verbundener Reiseleistungen, soweit der Kunde nicht direkt an den vermittelten Leistungsträger der verbundenen Reiseleistung leistet.

6. Kündigung; Rücktritt; Nichtinanspruchnahme von Leistungen; Rückgabe von Eintrittskarten

6.1. Nimmt der TN, bzw. der GA die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, ohne dass dies vom Gästeführer, dem Beförderer oder sonstigen Leistungsträger oder FTM zu vertreten ist, insbesondere durch Kündigung bzw. Rücktritt oder Nichterscheinen zur jeweiligen Leistungserbringung ohne Kündigung des Vertrages, obwohl der Gästeführer bzw. die sonstigen Leistungsträger oder FTM bei eigenen Leistungen zur Leistungserbringung bereit und in der Lage sind, so ist der jeweilige Leistungsträger berechtigt Stornokosten zu verlangen.

6.2. Insbesondere verkehrsbedingte, witterungsbedingte oder sonstige Anreisehindernisse, welche zur Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen führen, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung oder kein Kündigungsrecht des TN

oder GA, soweit die Gründe, die hierzu geführt haben, nicht von FTM oder dem Leistungsträger zu vertreten sind.

6.3. Der jeweilige Leistungsträger berechnet seine Stornokosten unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Beginn der Leistung sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Leistungen. Die Stornokosten werden nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung mit folgenden Stornostaffel berechnet:

- bis 21 Tage vor dem Termin: keine Stornierungsgebühren
- bis 7 Tage vor dem Termin: 30 % des vereinbarten Preises
- bis 2 Werktage vor dem Termin: 60 % des vereinbarten Preises
- danach oder bei Nichterscheinen: 90 % des vereinbarten Preises

6.4. Soweit zu Gunsten des TN bzw. des GA im Falle des Rücktritts bzw. Kündigung eine anteilige Rückzahlung bereits geleisteter Anzahlungen fällig ist, erfolgt eine solche ausschließlich durch den jeweiligen Leistungsträger. FTM als Vermittler der jeweiligen Leistungsträger mit Inkassovollmacht ist ausdrücklich nicht berechtigt oder verpflichtet, im Namen und auf Rechnung des Leistungsträgers Rückzahlungen zu leisten.

6.5. Dem GA bzw. seinen TN bleibt es unbenommen, FTM bzw. dem Leistungsträger nachzuweisen, dass diesen überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte Entschädigung.

6.6. Der jeweilige Leistungsträger behält sich vor, anstelle der vorstehenden Beträge eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Leistungsträger nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, insbesondere, soweit einzelne Leistungsbestandteile seitens der Leistungsträger nicht erstattet werden sollten. Macht der jeweilige Leistungsträger einen solchen Anspruch geltend, so ist der Leistungsträger verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.7. Für personalisierte Eintrittskarten gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB).

Bei nicht personalisierten Eintrittskarten besteht kein Rückgaberecht.

6.8. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Kunden im Falle von Mängeln der Dienstleistungen der jeweiligen Leistungsträger sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

6.9. Für **Gästeführungen** gelten ausschließlich die Rücktritts- und Kündigungsregelungen in den Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für Gästeführungen.

7. Haftung von FTM, des Beförderers oder sonstiger Leistungsträger

7.1. Für die Haftung von FTM wird auf Ziffer 1.5 ff dieser Bedingungen verwiesen.

7.2. Der jeweilige Leistungsträger haftet unbeschränkt, soweit

- der Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht des jeweiligen Leistungsträgers resultiert, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder
- der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden resultiert.

Im Übrigen ist die Haftung des jeweiligen Leistungsträgers beschränkt auf Schäden, die vom jeweiligen Leistungsträger oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

7.3. Die FTM oder der Leistungsträger haften nicht für Leistungen Maßnahmen oder Unterlassungen von Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben oder sonstigen Anbietern, die anlässlich der Leistung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaftige Pflichtverletzung von FTM oder des Leistungsträgers ursächlich oder mitursächlich war.

8. Versicherungen

8.1. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des GA bzw. der TN nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

8.2. Dem GA bzw. den TN wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

9. Gästeführungen

9.1. FTM wird bezüglich der Gästeführungen ausschließlich als Vermittler eines Dienstvertrages zwischen dem Gästeführer und dem GA tätig.

9.2. Für die entsprechende Vermittlungstätigkeit von FTM und das Vertragsverhältnis zwischen dem Gästeführer und dem GA gelten, soweit rechtswirksam vereinbart, die Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für Gästeführungen und ausschließlich die dortigen Rücktrittsregelungen.

10. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien

10.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch den Leistungsträger stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

10.2. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein Kündigungsrecht aufgrund höherer Gewalt oder erheblicher Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen zur Durchführung von Erlebnisangeboten ausgeschlossen ist, soweit die angebotenen Erlebnisse nicht allgemein zum Leistungszeitpunkt behördlich verboten sind.

10.3. Der TN bzw. GA erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen des Leistungsträgers bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten.

10.4. Der Vertrag wird ausdrücklich unter dem Rücktrittsvorbehalt des Leistungsträgers vereinbart, dass die vereinbarte Maximalanzahl der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nach denen für die Erlebnisangebote geltenden behördlichen Auflagen jederzeit zulässig ist.

10.5. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben etwaige Gewährleistungsrechte des TN bzw. GA unberührt.

11. Gerichtsstand; Information über Verbraucherstreitbeilegung:

11.1. Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den Gästeführer, Beförderer oder Leistungsträger vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung, Rundfahrt oder sonstigen Leistung.

11.2. Der GA kann Klagen gegen den Gästeführer, Beförderer, Leistungsträger, bzw. FTM nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.
11.3. Für Klagen des Gästeführers, Beförderers, Leistungsträgers bzw. von FTM gegen den GA bzw. den TN ist der allgemeine Gerichtsstand des TN, bzw. des GA maßgeblich. Haben der TN bzw. der GA keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des Gästeführers, Beförderers, Leistungsträgers bzw. FTM deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.
11.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit sich aus auf das Vermittlungsverhältnis mit FTM oder das Vertragsverhältnis mit dem Leistungsträger anwendbaren internationalen oder europarechtlichen Vorschriften zu Gunsten des TN, bzw. GA etwas anderes ergibt.
11.5. FTM weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die FTM nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für FTM verpflichtend würde, informiert FTM die dementsprechend betroffenen Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

© Diese Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt.
TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2026
Veröffentlichungsdatum: xx.xx.20xx
Vermittlerin der Leistungen ist:

Füssen Tourismus und Marketing
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen
Kaiser-Maximilian-Platz 1
D-87629 Füssen

Tel.: +49 8362 9385-0
Fax: +49 8362 9385-20
E-Mail: [tourismus\(at\)fuessen.de](mailto:tourismus(at)fuessen.de)

Kommentiert [FH1]: Bitte vor Druckfreigabe oder Veröffentlichung im Internet das aktuelle Datum ergänzen und Angaben überprüfen